

Vereinsordnung der 1.KG Grün-Weiß „Ratinger Spießbratze“ e.V. 1928

§ 1 Sinn und Zweck

Die Vereinsordnung soll das Miteinander regeln, soweit eine Regelung notwendig ist. Sollte nichts anderes vorgesehen sein, kann sie nur in einer Jahreshauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Die Stimmberechtigung regelt die Satzung.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Verein. Zur Aufnahme benötigt der Antragsteller die 2/3tel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf einer Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dieser Entscheidung. Wird innerhalb des darauffolgenden Jahres in einer Versammlung mit 2/3tel Mehrheit keine andere Entscheidung getroffen, gilt die Mitgliedschaft als endgültig. Mit der Aufnahmebestätigung erhält jedes Mitglied eine Ausfertigung der Satzung und der Vereinsordnung.

§ 3 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Grund zum Ausschluss ist z. B.: Verfehlungen gegen die Satzung, vereinsschädigendes oder anstößiges Verhalten und Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten.

§ 4 Mitwirkung

Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich zur aktiven Mitarbeit für den Verein.

Das passive Mitglied unterstützt durch seinen Beitrag den Verein. Ansonsten ist es zu keinen Aktivitäten verpflichtet. Es hat bei Satzungsänderungsanträgen kein Stimmrecht. Bei Beschlüssen, die das Vereinsleben betreffen, insbesondere bei gemeinsamen Veranstaltungen aller Mitglieder, haben auch passive Mitglieder volles Stimmrecht.

Ehrenmitglied kann auf Vorschlag nur werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.

Ehrenszenator kann auf Vorschlag nur werden, wer durch seine Position im Karneval oder im öffentlichen Leben dem Verein repräsentativ dienlich sein kann.

Über die Ernennung entscheidet der Gesamtvorstand. Die Ehrenszenatoren- und Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Es hat kein Stimmrecht. Eine Aberkennung der Ehrenszenatoren- und Ehrenmitgliedschaft ist nur bei vereinsschädigendem oder anstößigem Verhalten möglich. Darüber entscheidet mit 2/3 Mehrheit eine Mitgliederversammlung. Unabhängig von der Ehrenszenatoren- und Ehrenmitgliedschaft kann das Mitglied aktiv oder passiv sein oder werden.

Über weitere Auszeichnungen (z.B.: Ehrenfunktionen) entscheidet der Gesamtvorstand oder die Jahreshauptversammlung. Diese Auszeichnungen sind mit keinen Rechten und Pflichten verbunden und verlieren Ihre Gültigkeit, sobald das Mitglied seine Mitgliedschaft beendet.

Vereinsordnung der 1.KG Grün-Weiß „Ratinger Spießbratze“ e.V. 1928

§ 5 Tanzgarde

Zur Jugendarbeit des Vereins gehört unter anderem das Training der Tanzgarde, die ggf. aufgeteilt ist in unterschiedliche Altersgruppen. Zur Aufnahme in die Tanzgarde ist bei Minderjährigen die Zustimmung eines der Erziehungsberechtigten schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder der Tanzgarde verpflichten sich an den regelmäßigen Trainingsstunden und den offiziellen Auftritte der Tanzgarde teilzunehmen. Hierfür ist keinerlei Aufwandsentschädigung seitens des Vereins fällig. Für die Auftritte stellt der Verein die zu tragende Uniform. Diese wird gereinigt übergeben und ist auch nach der Session unaufgefordert gereinigt zurückzugeben.

Hingegen müssen die Gardestiefel auf eigene Kosten selbst angeschafft werden.

Die Mitgliedschaft in der Tanzgarde endet am Ende der Session, in der das Mitglied das 25. Lebensjahr vollendet

-kann nach Rücksprache mit dem Gesamtvorstand auch darüber hinaus weitergeführt werden - oder aber durch Austritt.

Auch zur Tanzgarde gehören die Trainer/Trainerinnen. Sie sind vom Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung anzuhören, sobald ein Trainer/ eine Trainerin dies wünscht. Sie zahlen keinen Beitrag in ihrer Funktion.

§ 6 Pagen

Zur Unterstützung des Vereins bei offiziellen Veranstaltungen können Pageninnen ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidenten.

Eine Pagen verpflichtet sich, den Präsidenten bei allen Veranstaltungen zu unterstützen. Sie hat die vom Verein zu stellende Uniform zu tragen, wobei die Stiefel auf eigene Kosten zu beschaffen sind.

Eine Pagen sollte nicht älter als 30 Jahre sein.

Ihr Amt erlischt durch Rücktritt oder auf Antrag des Präsidenten durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Aufwandsentschädigung durch den Verein ist ausgeschlossen. Eine Pagen ist nicht verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 7 Uniform

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, spätestens in seinem zweiten Mitgliedsjahr bei offiziellen Veranstaltungen während der Session die Vereinskleidung zu tragen. Der Verein hat eine einheitliche Uniformjacke. Weiter gehört zum Outfit die jeweilige Gesellschaftsmütze, schwarze Hose, schwarze Socken und schwarze Schuhe, weiße Handschuhe, weißes Hemd mit verdeckter Knopfleiste und Manschettenknöpfe und grüne Vereinsfliege. Diese Uniform ist bei offiziellen Veranstaltungen vorwiegend nur in der Zeit von Hoppeditz-Erwachen bis Aschermittwoch und in der übrigen Zeit ist ein dunkler Anzug mit weißem Hemd und der Vereinskrawatte zu tragen.

Der Präsident und der Vizepräsident sind berechtigt, ein anderes Outfit zu tragen. Es besteht dann aus einem cremefarbenen Dinner-Jackett oder cremefarbenen Frack, dazu passendes Hemd, grüner Kummerband, schwarze Hose und schwarze Schuhe.

Passive männliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrensenatoren dürfen eine entsprechende Vereinsmütze und Vereinskrawatte tragen. Der Verein wünscht von Ehrenmitgliedern und Ehrensenatoren das Tragen der Vereinsinsignien bei offiziellen Veranstaltungen während der Session.

Weibliche Mitglieder, Ehrenmitgliederinnen und Ehrensenatorinnen dürfen das jeweilige Vereinsschiffchen, daneben auch eine grüne Weste, weiße Bluse mit schwarzer Hose oder mit schwarzem Rock tragen. Das Gleiche gilt für Ehefrauen, wenn der Ehemann Mitglied im Verein ist.

Vereinsordnung der 1.KG Grün-Weiß „Ratinger Spießbratze“ e.V. 1928

Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Vereinsinsignien nicht mehr in der Öffentlichkeit getragen werden. Hierzu verpflichtet sich das Mitglied bei Antragstellung zur Aufnahme.

§ 8 Beitragszahlung

Alle Mitglieder leisten einen monatlichen Beitrag, den die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

Der monatliche Beitrag beträgt für:

Aktive Mitglieder	10,00 Euro
passive Mitglieder	6,00 Euro
Schüler/Auszubildende/Mitglieder der Tanzgarde	3,00 Euro

Sonderregelungen, z. B. bei Arbeitslosigkeit, beschließt der geschäftsführende Vorstand.

Mitglieder, die mit dem Beitrag im Rückstand sind, werden kostenpflichtig angemahnt. Die Mahngebühr wird auf 2,50 Euro festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 01. Oktober des Jahres im Voraus zu leisten.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

Der Verein kann einen erweiterten Vorstand wählen. Er unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei seinen Entscheidungen und bei der Arbeit.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und zusätzlich

- | | |
|---------------------------|---------------------------|
| 1) Präsident / Oberpolier | 2) Vizepräsident / Polier |
| 3) 2. Kassierer | 4) 2. Schriftführer |
| 5) Beisitzer | |

Der erweiterte Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt.

Ein Mitglied kann in mehreren Vorstandsämtern gleichzeitig gewählt werden, sofern es sich nicht um gleichgeartete Ämter oder Ämter des geschäftsführenden Vorstandes handelt.

Gewählt ist, wer 2/3 der abgegebenen Stimmen erhält. Beim dritten und letzten Wahlgang ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.

Wiederwahl ist möglich.

Für die Beisitzer ist nur ein Wahlgang zulässig. Dabei reicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der bisherige Vorstand ist verpflichtet, binnen 2 Wochen die Geschäfte dem neuen Vorstand zu übergeben und bleibt bis zur Übergabe verantwortlich im Amt.

Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt entsprechende Ausgaben.

Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu fixieren, wobei das Stimmenverhältnis zu dokumentieren ist.

Vereinsordnung der 1.KG Grün-Weiß „Ratinger Spießbratze“ e.V. 1928

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Ausgeschlossen ist auch der 2. Schatzmeister. Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt.

§ 11 Gültigkeit

Diese Vereinsordnung tritt am 10.07.2021 in Kraft.

1. Änderung zu § 9 am 06.04.2019 gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung
2. Änderung zu § 4 am 10.07.2021 gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung
3. Änderung zu § 9 am 10.07.2021 gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung